Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1192

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 6260/66

Bonn, den 7. Dezember 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Rechtsangleichung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage die Vorschläge der Kommission der EWG für

a) **eine Richtlinie des Rats zur . . .ten Änderung der Richtlinie des Rats zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für färbende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen**

b) **eine Richtlinie des Rats über die Verwendung gewisser konservierender Stoffe für die Oberflächenbehandlung von Zitrusfrüchten sowie über Überwachungsmaßnahmen zum Nachweis und zur Identifizierung der konservierenden Stoffe in und auf Zitrusfrüchten**

c) **eine Richtlinie des Rats zur Änderung der Richtlinie des Rats vom 26. Januar 1965 zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für konservierende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen.**

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 22. November 1966 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist vorgesehen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Den Kommissionsvorschlägen zu a) und b) war eine Begründung nicht beigefügt. Zu c) wird die von der Kommission der EWG zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Vorschlag einer Richtlinie des Rats zur . . .ten Änderung der Richtlinie des Rats zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für färbende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 Absatz (1) der Richtlinie des Rats vom 23. Oktober 1962 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für färbende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen [1]), geändert durch Artikel 1 Absatz (1) der Richtlinie des Rats vom 25. Oktober 1965 [2]), können die Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 1966 die innerstaatlichen Rechtsvorschriften beibehalten, welche die in Anlage II der genannten Richtlinie aufgeführten färbenden Stoffe betreffen.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 115 vom 11. November 1962, S. 2645/62

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 178 vom 26. Oktober 1965, S. 2793/65

Nach den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung können gewisse der in Anlage II der Richtlinie vom 23. Oktober 1962 aufgeführten Farbstoffe, nämlich Erythrosin und Brillantsäuregrün BS, ohne Gefahr für die menschliche Gesundheit verwendet werden; diese Stoffe werden in mehreren Mitgliedstaaten laufend für die Färbung von Lebensmitteln verwendet; außerdem ist ihr Gebrauch aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich.

Die Zulassung dieser Stoffe erfordert auch die Festlegung spezifischer Reinheitskriterien, denen die färbenden Stoffe entsprechen müssen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie des Rats vom 23. Oktober 1962 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für färbende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen, wird wie folgt geändert:

(1) Folgende Farbstoffe werden in Anhang II der Richtlinie gestrichen und den in Sektion I des Anhangs I aufgeführten Stoffen hinzugefügt:

Farbe	EWG-Nr.	übliche Bezeichnung	Schultz	CI	D.F.G.	Chemische Bezeichnung oder Beschreibung
Rot	E 127	Erythrosin	887	(773) 45.430	93	Dinatrium- oder Dikaliumverbindung des Tetrajodfluoreszein oder des Hydroxy-tetrajod-o-karboxyphenyl-fluozon
Grün	E 142	Brillantsäuregrün BS (Lissamingrün)	836	(737) 44.090	86	Natriumverbindung des Di-(p-dimethyl-aminophenyl)-2-Hydroxy-3,6-disulphonaphto-fuchsonimonium

(2) Anhang III der Richtlinie wird wie folgt ergänzt:

— Nach Nr. E 126 wird folgender Text eingefügt:

„E 127 Erythrosin

In Wasser unlösliche Bestandteile	nicht mehr als 0,2 %
Mineraljodüren	nicht mehr als 1000 mg/kg (in Natriumjodür ausgedrückt)
Nebenfarbstoffe	nicht mehr als 3 %
Fluoreszein	keine nachweisbare Spur".

— Nach der Nummer E 141 wird folgender Text eingefügt:

„E 142 Brillantsäuregrün BS

In Wasser unlösliche Bestandteile	nicht mehr als 0,2 %
Nebenfarbstoffe	nicht mehr als 1 %".

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Januar 1968 nachzukommen, und unterrichten die Kommission unverzüglich hiervon.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag einer Richtlinie des Rats über die Verwendung gewisser konservierender Stoffe für die Oberflächenbehandlung von Zitrusfrüchten sowie über Überwachungsmaßnahmen zum Nachweis und zur Identifizierung der konservierenden Stoffe in und auf Zitrusfrüchte

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 5 der Richtlinie des Rats vom 5. November 1963 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für konservierende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen [1]), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie des Rats vom . . . .[2]), können die Mitgliedstaaten bis zum 30. Juni 1967 die innerstaatlichen Rechtsvorschriften beibehalten, welche die Oberflächenbehandlung von Zitrusfrüchten mit Diphenyl, Orthophenylphenol und Natriumorthophenylphenolat regeln.

Die Untersuchungen über die Methoden zur Nachprüfung des genauen Rückstandsgehalts an Diphenyl, Orthophenylphenol und Natriumorthophenylphenolat auf an den Verbraucher verkauften Zitrusfrüchten sind abgeschlossen; die Verwendung dieser Stoffe zur Oberflächenbehandlung von Zitrusfrüchten stellt keine Gefahr für die öffentliche Gesundheit dar, wenn ihr Rückstand auf Zitrusfrüchten im Zeitpunkt des Verkaufs an den Verbraucher 70 mg/kg nicht übersteigt und die behandelten Zitrusfrüchte mit einer besonderen Kennzeichnung oder Etikettierung versehen sind, aus der die vorgenommene Behandlung hervorgeht.

Die Bestimmung der Art und Weise der Probenahme und der Analysemethoden zum Nachweis und zur Identifizierung der konservierenden Stoffe in und auf Zitrusfrüchten ist eine technische Durchführungsmaßnahme; es ist daher zweckmäßig, ihren Erlaß der Kommission zu übertragen, um das Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie des Rats vom 5. November 1963 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für konservierende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen, wird wie folgt geändert:

(1) Den in Sektion I der Anlage der Richtlinie aufgeführten Stoffen werden folgende konservierende Stoffe hinzugefügt:

EWG-Nr.	Bezeichnung	Verwendungsbedingungen
E 230	Diphenyl	a) ausschließlich für die Oberflächenbehandlung von Zitrusfrüchten
E 231	Orthophenylphenol	b) im Zeitpunkt des Inverkehrbringens im Einzelhandel der mit einem oder mehreren der nebenstehenden Stoffe behandelten Zitrusfrüchte:
E 232	Natriumorthophenylphenolat	— darf der Rückstandsgehalt dieser Stoffe, einzeln oder zusammen, 70 mg/kg (ganzer) Zitrusfrüchte nicht überschreiten;
		— müssen die Zitrusfrüchte mit einer Kennzeichnung oder Etikettierung über die Behandlung versehen sein.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 12 vom 27. Januar 1964, S. 161/64

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . . vom . . . . . ., S. . . .

(2) Artikel 5 Buchstabe b) der Richtlinie wird gestrichen.

Artikel 2

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 3 die Art und Weise der Probenahme sowie die Analysemethoden zum Nachweis und zur Identifizierung der konservierenden Stoffe in und auf Zitrusfrüchten fest.

Artikel 3

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates den durch Entscheidung des Rats vom . . . . . . errichteten Ausschuß für Lebensmittel [1]), im folgenden „Ausschuß" genannt.

(2) In diesem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz (2) des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen zustande.

(4) Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt; in diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

Artikel 4

Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates vorlegt.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Juli 1967 nachzukommen, und unterrichten die Kommission unverzüglich hiervon.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

[1]) s.: „Entwurf einer Entscheidung des Rats zur Errichtung eines Lebensmittelausschusses", der dem Rat am 20. September 1965 von der Kommission vorgelegt wurde [Dok. KOM (65) 291]

Vorschlag einer Richtlinie des Rats zur Änderung der Richtlinie des Rats vom 26. Januar 1965 zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für konservierende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rats vom 5. November 1963, zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für konservierende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen [1]), insbesondere auf Artikel 8 Absatz (1),

gestützt auf die Richtlinie des Rats vom 26. Januar 1965 zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für konservierende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen [2]),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie vom 26. Januar 1965 hat für die in der Anlage der Richtlinie vom 5. November 1963 aufgeführten konservierenden Stoffe spezifische Reinheitskriterien festgelegt; diese Anlage wurde durch die Richtlinie vom . . . . . ergänzt, auf Grund deren in der Liste der zugelassenen konservierenden Stoffe Diphenyl, Orthophenylphenol und Natriumorthophenylphenolat hinzugefügt wurden.

Es ist erforderlich, für die drei vorgenannten konservierenden Stoffe spezifische Reinheitskriterien festzulegen.

Die Richtlinie vom 26. Januar 1965 legt für Kaliumdisulfit (E 224) einen bestimmten Mindestgehalt an reiner Substanz fest. Dieser Gehalt wird im Zeitpunkt der Herstellung des Kaliumdisulfits mühelos erreicht, kann aber auf der Stufe des Handels wegen des natürlichen Zerfalls des Kaliumdisulfits nicht aufrechterhalten werden. Der festgesetzte Gehalt muß daher berichtigt werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anlage der Richtlinie vom 26. Januar 1965 zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für konservierende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen, wird wie folgt geändert:

a) Unter Nr. E 224 Kaliumdisulfit ist anstatt:

„Gehalt: nicht weniger als 95 % $K_2S_2O_5$ und nicht weniger als 54,7 % SO_2" zu lesen:

„Gehalt: nicht weniger als 90 % $K_2S_2O_5$ und nicht weniger als 51,8 % SO_2; der Rest besteht praktisch vollständig aus Kaliumsulfat".

b) Nach der Nr. E 225 wird folgender Text eingefügt:

„E 230 Diphenyl

Aussehen:	weißes kristallines Pulver
Gestehungspunkt:	68,5—70,5°
Gehalt:	nicht weniger als 99,8 %
Benzol:	nicht mehr als 10 mg/kg
Aromatische Amine:	nicht mehr als 2 mg/kg, in Anilin ausgedrückt
Phenolische Derivate:	nicht mehr als 5 mg/kg, in Phenol ausgedrückt
Triphenyl und höhere Kohlenwasserstoffe:	nicht mehr als 0,2 %
Probe mit Schwefelsäure:	die Mischung von 1 g Diphenyl und 5 ml konzentrierter Schwefelsäure gibt kalt keinerlei Färbung".

„E 231 Orthophenylphenol

Aussehen:	weißes oder leicht gelbliches kristallines Pulver
Schmelzintervalle:	56—58°
Gehalt:	nicht weniger als 99 %
Diphenyläther:	nicht mehr als 0,3 %
P-Phenylphenol:	nicht mehr als 0,1 %
α-Naphtol:	nicht mehr als 0,01 %
Sulfatierte Aschen:	nicht mehr als 0,05 %".

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 12 vom 27. Januar 1964, S. 161/64

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 22 vom 9. Februar 1965, S. 373/65

„E 232 Natrium-orthophenyl-phenolat	
Aussehen:	weißes oder leicht gelbliches kristallines Pulver
Schmelzintervall des durch Ansäuern isolierten, nicht umkristallisierten Orthophenylphenols:	56—58° nach Trocknen in einem Schwefelsäure-Trockner
pH:	Die 2%ige wässrige Lösung muß ein pH zwischen 11,1 und 11,8 aufweisen
Gehalt:	nicht weniger als 95 % $C_{12}H_9ONa \cdot 4\,H_2O$
Diphenyläther:	nicht mehr als 0,3 %
P-Phenylphenol:	nicht mehr als 0,1 %
α-Naphtol:	nicht mehr als 0,1 %".

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen spätestens am 1. Juli 1967 die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um dieser Richtlinie nachzukommen und unterrichten die Kommission unverzüglich hiervon.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Begründung

1. Die Richtlinie des Rats vom 26. Januar 1965 [1]) zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für konservierende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen, wurde den Mitgliedstaaten am 3. Februar 1965 bekanntgegeben.

   Der vorliegende Vorschlag, der die obengenannte Richtlinie ergänzen soll, ist wie diese in Zusammenarbeit mit Beamten der Mitgliedstaaten ausgearbeitet worden, insbesondere mit Sachverständigen, die verantwortliche Stellen in den oberen Gesundheitsbehörden der Mitgliedstaaten bekleiden.

2. Der vorliegende Vorschlag steht in Zusammenhang mit dem Vorschlag einer Richtlinie des Rats über die Verwendung gewisser konservierender Stoffe für die Oberflächenbehandlung von Zitrusfrüchten sowie über Überwachungsmaßnahmen zum Nachweis und zur Identifizierung der konservierenden Stoffe in und auf Lebensmitteln [2]).

   Der obengenannte geänderte Vorschlag bezweckt, die Verwendung von Diphenyl, Orthophenylphenol und Natriumorthophenylphenolat für die Oberflächenbehandlung von Zitrusfrüchten ohne zeitliche Begrenzung zuzulassen.

   Der vorliegende Vorschlag sieht die Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für diese drei konservierenden Stoffe vor. Hierfür wurden die jüngsten Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung berücksichtigt.

   Außerdem ändert dieser Vorschlag den Gehalt von Kaliumdisulfit (E 224) an reiner Substanz, der mit Richtlinie des Rats vom 26. Januar 1965 festgelegt worden war. Dieser Gehalt wird im Zeitpunkt der Herstellung mühelos erreicht, kann aber auf der Stufe des Handels wegen des natürlichen Zerfalls des Kaliumdisulfits nicht aufrechterhalten werden.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 22 vom 9. Februar 1965, S. 373/65

[2]) siehe Dok. VI/COM (66) . . . endg.